

Beglaubigte Abschrift

URNr. 646 / D / 2008

B e s c h e i n i g u n g über Satzungsänderung

Zur nachstehenden Satzungsneufassung bescheinige ich, daß die geänderten Bestimmungen mit dem Nachtrag zur Gründungsurkunde über die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu meiner Urkunde Nr. 645 / D / 2008 - vom 04.08.2008 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 04.08.2008



(Dr. Wolfgang Drasch, LL.M.)

Notar

DOMAGKATELIERS

gemeinnützige GmbH

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Anlass zur Gesellschaftsgründung ist die Chance, das Gebäude 50 auf dem Gebiet der ehemaligen Funkkaserne in München der Kunstszene zu erhalten. Die gemeinnützige GmbH sieht es als ihr übergeordnetes Ziel an, dem ständigen Mangel an bezahlbarem, künstlerischem Arbeitsraum in München entgegenzuwirken.

Die Gesellschafter sehen sich dem im Folgenden wiedergegebenen Auszug aus dem "Beschluss der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung, des Kulturausschusses und des Kommunalausschusses vom 12.01.2005 (SB)" der LHM verpflichtet: *"Die Domagk-Ateliers als Rohstoff kultureller Vielfalt. Die [...] Künstlerkolonie [...] bildet einen Nährboden für sehr unterschiedliche künstlerische und kunstverwandte Aktivitäten. Eine derartige Zusammensetzung freien künstlerischen Potentials hat ihren hohen Stellenwert als Ressource und Biotop im kulturellen Leben der Landeshauptstadt München und rechtfertigte jede Bemühung, die Domagk-Kolonie in ihrer bisherigen Nutzungsform weitest möglich zu erhalten. Hiermit wurde den strategischen Zielen des Kulturreferats Förderung von Innovation und Experimentellem, Hervorhebung der Internationalität Münchens und dem beabsichtigten Erhalt bezahlbarer kulturellen Einrichtungen in ihrer Vielfalt entsprochen."*

§ 1 Firma Sitz Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma mit dem Namen „DOMAGKATELIERS gemeinnützige GmbH“
2. Sitz der Gesellschaft ist München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur zu Gunsten der Allgemeinheit durch die Unterstützung zeitgenössischer Künstler und die Förderung öffentlicher Dokumentation künstlerischer Arbeit aus den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der künstlerischen Ausdrucksformen der neuen Medien, der Literatur und der interdisziplinären Kunstformen.
2. Der Gegenstand der Gesellschaft kann insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) die An- und Vermietung inklusive des Betriebs, der Verwaltung und gegebenenfalls des Ausbaus und der Instandhaltung geeigneter Immobilien zur Bereitstellung von Ateliers, Studios, Veranstaltungs- und Lagerräumen zu einem günstigen Mietzins;
- b) die Organisation, Durchführung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen;
- c) die Beschaffung von Spenden und öffentlicher Förderung für künstlerische Projekte und Publikationen;
- d) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des kulturellen Lebens, insbesondere mit dem Kulturreferat der Landeshauptstadt München.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemäß den sich hieraus ergebenden gesetzlichen Vorgaben. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.
3. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Insbesondere darf die Gesellschaft Zuwendungen im Sinne des § 3.2 nicht von einer Mitgliedschaft bei den Gesellschaftern der Gesellschaft abhängig machen und Mitgliedern der Gesellschafter weitergehende Vergünstigungen als sonstigen Personen einräumen.
4. Die Gesellschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwenden. Die Bildung einer Rücklage ist ausschließlich zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 zulässig, wobei die Bestimmungen des § 58 Nr.7 AO zu beachten sind.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.
2. Vom Stammkapital übernehmen

Der KVD e.V.	VR 15976	6250,00 €
Der Domagk Kunstunterstützung e.V. (DOKU)	VR 16025	6250,00 €

Der INTERKUNST e.V. Verein für interdisziplinäre Kunstformen	VR 16075	6250,00 €
---	----------	-----------

Der "Verein für Atelierförderung und Kunstveranstaltungen" e.V.	VR 15223	6250,00 €
--	----------	-----------

Das Stammkapital der Gesellschaft kann nur in einem einstimmigen Beschluss erhöht werden.

3. Die Stammeinlagen sind ausschließlich durch Bareinlage zu erbringen.
4. Die Hälfte der jeweiligen Stammeinlage ist bei Gründung zur Zahlung fällig, der jeweils verbleibende Rest mit Eintragung der Gesellschaft.

§ 5 Nachschusspflicht

Die Gesellschafter sind zu keinem weiteren Nachschuss verpflichtet, sofern die Gesellschafter nicht einstimmig einen solchen beschließen.

§ 6 Pflichten der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter haben unter Berücksichtigung der Bestimmungen der § 2 und 3 eine generelle Treuepflicht sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den Mitgesellschaftern.
2. Eine Verpfändung des Geschäftsanteiles oder eines Teiles des Geschäftsanteiles ist unzulässig, ausgenommen die Verpfändung an einen Mitgesellschafter. Entsprechendes gilt für eine Sicherungsübertragung oder eine Begründung treuhändischer Verpflichtungen sowie die Bestellung eines Nießbrauchs. Ansprüche der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nicht auf Dritte übertragbar, ausgenommen auf Mitgesellschafter.
3. Die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig, sich auf Verlangen ihre jeweiligen Jahresabschlüsse und Geschäftsbücher samt zugehörigen Belegen einsehbar zu machen. Hierbei gehört zur Treuepflicht der Gesellschafter, dass sie über die erlangten Kenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren. Dies gilt nicht für die Gesellschafter untereinander.

§ 7 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Gesellschafter zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und ist an die Gesellschaft zu richten.
2. Im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 8 Eintritt

Der Eintritt eines neuen Gesellschafters bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Der Eintritt erfolgt in der Weise, dass durch Gesellschafterbeschluss eine Erhöhung des Stammkapitals in Höhe der seitens des neu eintretenden Gesellschafters dann zu leistenden Stammeinlage festgesetzt wird.

§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund (siehe §9.3) und die Einziehung der Geschäftsanteile bedürfen einer Mehrheit von 100% der verbleibenden Gesellschafter. Der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
3. Der Ausschluss eines Gesellschafters und die Einziehung des Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nur zulässig, wenn
 - a) ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
 - b) in der Person des Gesellschafters ein Grund vorhanden ist, welcher den Gegenstand der Gesellschaft und die damit verbundene steuerliche Begünstigung gemäß den §§ 2 und 3 gefährdet;
 - c) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine Insolvenz-Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - d) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - e) einer der Gesellschafter verstirbt und seinen Geschäftsanteil nicht binnen drei Monaten nach der Erbfall auf die Gesellschaft oder die verbliebenen Gesellschafter im Verhältnis deren Beteiligung übertragen wurde;
 - f) wenn ein Gesellschafter eine Personengesellschaft ist und sich die Gesellschafterstruktur des Gesellschafters in unzumutbarer Weise verändert. Gleiches gilt, sofern der Gesellschafter in eine andere Rechtsform überführt wird und eine Fortsetzung mit dem Gesellschafter den gesamten Umständen nach den übrigen Gesellschaftern unzumutbar ist;
 - g) wenn ein Gesellschafter eine juristische Person ist und diese in Liquidation gerät oder wenn der Gesellschafter in eine andere Rechtsform überführt wird, sofern eine Fortsetzung der Gesellschaft mit dem Gesellschafter den gesamten Umständen nach unzumutbar ist.
4. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft neben der Einziehung des Anteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann. Grundlage hierfür ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft oder von einem oder mehreren Mitgesellschaftern übernommen wird.

§ 10 Abfindung

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist ihm der Wert seiner Stammeinlage, sowie der Wert von Sacheinlagen gemäß dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Einlage, sowie der Wert geleisteter Nachschüsse gemäß im Zeitpunkt der Einlage, sowie der Wert geleisteter Nachschüsse gemäß den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 GmbHG zu erstatten.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
2. Mit 75% der Stimmen aller Gesellschafter kann die Gesellschaft eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsführung hat dazu Anhörungsrecht.
3. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, obliegen der Gesellschafterversammlung. Hierbei hat jeder Gesellschafter das Recht, einen Geschäftsführerposten zu belegen.
Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Anstellungsverträge und einer von den Gesellschaftern beschlossenen Geschäftsordnung.
Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterversammlung gilt § 90 AktG entsprechend.
4. Durch Beschluss kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Jeder Gesellschafter kann mittels eingeschriebenen Briefs an jeden Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Gesellschafterversammlung einberufen.
2. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen durch die Gesellschafter selbst oder den / die Geschäftsführer ist daneben jederzeit möglich, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen. Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung muß in diesem Falle im Protokoll gesondert festgestellt werden. Eine derart einberufene Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind.

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung ist unbeschadet der Regelung in § 12 Ziffer 2 beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Stimmanteile anwesend oder vertreten sind. Die Vertretung jedes Gesellschafters erfolgt durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter. Ebenso kann einem Mitgesellschafter Vertretungsmacht erteilt werden.
2. Falls eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig ist, ist nochmals eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mittels eingeschriebenen Briefs unter Bekanntgabe der Tagesord-

nung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden oder vertretenen Gesellschaftsanteile beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.

3. Zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung wird ein Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht aufgrund Gesetzes oder aufgrund dieses Vertrages etwas anderes bestimmt ist. Für Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und einen Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft ist Einstimmigkeit der anwesenden und vertretenen Gesellschafter erforderlich.
5. Jeder Gesellschafter verfügt über 100 Stimmen.
6. Über alle von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche allen Gesellschaftern unverzüglich zu überreichen ist.
7. Eine Klage auf Anfechtung der Gesellschafterbeschlüsse kann nur innerhalb eines Monats ab dem Tage des Zugangs der Niederschrift über den Gesellschafterbeschluss von dem anfechtenden Gesellschafter erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

§ 14 Zustimmung der Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung bedarf zu Rechtsgeschäften, die über den üblichen Rahmen des Unternehmens (siehe § 16.2) hinausgehen, der Einwilligung der Gesellschafterversammlung, zu der eine Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen erforderlich ist.
2. Die Einwilligung der Gesellschafterversammlung ist insbesondere zu folgenden Rechtsgeschäften erforderlich:
 - a) Erteilung und Widerruf von nicht auf einzelne Rechtsgeschäfte begrenzter Handlungsvollmachten;
 - b) Abschluss von Organschaftsverträgen;
 - c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - d) Eingehen oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen über Geschäftsgrundstücke oder geschäftlich genutzte Räume und Grundstücke, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen selbst Mieterin oder Pächterin ist;
 - e) Eingehen von Verbindlichkeiten, die einen Betrag in Höhe von EUR 5.000,00 übersteigen;
 - f) Abschluss von Verträgen, die ein Geschäftsführer mit sich selbst abschließt;
 - g) Erwerb, Veräußerung, Bebauung und Belastung von Grundbesitz
 - h) Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen

Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus einzelne Rechtsgeschäfte oder bestimmte Gruppen von Rechtsgeschäften ihrer Einwilligung unterwerfen.

§ 15 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das jeweils vergangene Geschäftsjahr eine nach kaufmännischen Grundsätzen erstellte Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

2. Die Gesellschafter haben spätestens nach drei Monaten nach Vorliegen über den Jahresabschluss zu beschließen und weiterhin mit einer Mehrheit von 75% nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 dieses Vertrages über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Anwalts, Notar- und Gerichtskosten, Steuer, Veröffentlichungskosten bis zu einer Höhe von 2.500,-- €.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der
vorliegenden Urschrift überein.

München, den 12.08.2008

Notar

